

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Statutenstreitverfahren
5/1997/St
10.07.1997

auf Antrag

1. des SPD-Ortsvereins B-H,
vertreten durch den Vorsitzenden H aus B

2. des SPD-Ortsvereins O,
vertreten durch den Vorsitzenden N aus M

3. des SPD-Ortsvereins N,
vertreten durch den Vorsitzenden S aus W

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

den Vorstand des SPD-Unterbezirks M-B,
vertreten durch den Vorsitzenden W aus M

- Antragsgegner und Berufungsantragssteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 10. Juli 1997 in G. unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender
Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende,
Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender,

entschieden:

Unter Aufhebung der Entscheidung der
Bezirksschiedskommission der SPD vom 31.1.1997 wird
festgestellt:

1. Die Regelung in Nr. 2 der vorläufigen Geschäftsordnung des SPD-Unterbezirks M-B vom 15.06.1995 ist rechtmäßig.

2. Der Unterbezirksvorstand ist bei der Ausübung seines Wahlvorschlagsrecht nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Wahlordnung frei; er kann nach seinem Ermessen an ihn herangetragene Vorschläge übernehmen.

Gründe

Mit Schreiben vom 06.11.1995 teilte die Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen des Unterbezirks M-B dem SPD-Unterbezirk den Beschluß der AfA-Konferenz vom 06.11.1995 mit, wonach der Unterbezirksvorstand gebeten wurde sicherzustellen, daß beim Wahlvorschlag der SPD zur Kreistagswahl pro angefangene zehn Personen mindestens ein vom AfA-Vorstand zu benennendes SPD-Mitglied vertreten sei. Dieses Anliegen wurde mit Schreiben vom 08.05.1996 dahingehend präzisiert, daß die Betriebsgruppenkonferenz vom 07.05.1996 zwei Mitglieder als Bewerberin und Bewerber auf sicheren Wahlkreisplätzen vorschlug. Desweiteren wurden mit Schreiben vom 29.05.1996 neun Delegierte der Betriebsgruppenkonferenz für die Versammlung zur Aufstellung der Liste am 15.06.1996 bekanntgegeben.

Der Unterbezirksvorstand folgte diesem Vorschlag nicht und berief sich hierfür auf die vorläufige Geschäftsordnung für die Unterbezirkskonferenz zur Wahl der Kandidaten für die Kreistagswahlen, die in ihrer Nr. 2 nur von den Ortsvereinen gewählte Delegierte kennt. Daraufhin beantragten die Betriebsgruppenkonferenz und die AfA für den Unterbezirk M-B mit Schreiben vom 15.07.1996 bei der Bezirksschiedskommission H im Wege des Statutenstreitverfahrens festzustellen:

1. daß die von der Betriebsgruppenkonferenz des Unterbezirks M-B am 07.05.1996 gewählten Delegierten zur Wahlkreis-Konferenz am 15.06.1996 nicht ordnungsgemäß geladen worden sind,
2. daß die durch den Unterbezirksvorstand auf der Wahlkreis-Konferenz am 15.06.1995 vorgelegte und in dieser Form beschlossene vorläufige Geschäftsordnung, soweit sie unter der Ziffer 2 regelt, daß stimmberechtigte Mitglieder der Wahlkreis-Konferenz die von den Ortsvereinen in geheimer Wahl gewählten Delegierten sind, gegen die am 02.03.1996 beschlossene Satzung des SPD-Unterbezirks M-B verstößt,

3. daß der Unterbezirksvorstand im Zusammenhang mit der Nichtbescheidung des mit Schreiben vom 07.11.1995 gestellten Antrags der AfA M-B beim Wahlvorschlag der SPD zur Kreistagswahl pro angefangene 10 Personen mindestens ein vom AfA-Vorstand zu benennendes SPD-Mitglied zu berücksichtigen, und bei der weiteren Nichtberücksichtigung der zwei Wahlvorschläge der Betriebsgruppenkonferenz im Wahlvorschlag des Unterbezirksvorstandes grob gegen seine Pflichten zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung verstoßen hat.

Nach einem Hinweis der Bezirksschiedskommission auf die mangelnde Antragsfähigkeit der ursprünglichen Antragsteller traten auf deren Seite der ursprünglichen Antragsteller dem Verfahren bei:

- a) der Ortsverein B mit Schreiben vom 27.09.1996,
- b) der Ortsverein O mit Schreiben vom 12.09.1996 und
- c) der Ortsverein N mit Schreiben vom 10.01.1997 und übernahmen die Anträge der ursprünglichen Antragsteller.

Der ursprüngliche Antragsteller AfA zog daraufhin beide von ihm gestellten Anträge zurück, während die Betriebsgruppenkonferenz nur den von ihr gestellten Antrag zu 2. aufrechterhielt. Die Bezirksschiedskommission hat am 31.01.1997 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Regelung in Nr. 2 der vorläufigen Geschäftsordnung des SPD-Unterbezirks M-B vom 15.06.1995 verstößt gegen die Satzung des SPD-Unterbezirks M-B vom 02.03.1996.
2. Im übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
3. Das Verfahren wird bezüglich der Antragstellerin zu 1. gänzlich eingestellt sowie bezüglich der Antragstellerin zu 2. hinsichtlich des Antrags zu 1.

Diese Entscheidung ist dem Antragsgegner nach seinem eigenen Vorbringen am 10.03.1997 formlos zugegangen. Er hat gegen sie am 21.03.1997 - eingegangen am gleichen Tage - Berufung eingelegt und mit Schreiben vom 03.04.1997 begründet. Er beantragt:

Die Regelung in Ziffer 2 der (vorläufigen) Geschäftsordnung zur Wahlkreiskonferenz des SPD-Unterbezirks M-B vom 15.06.1996 verstoße gegen die Satzung des SPD-Unterbezirks M-B, zurückzuweisen.

Die Antragsteller und Berufungsantragsgegner beantragen
die Berufung zurückzuweisen.

Die Berufung ist zulässig - insbesondere wurde sie fristgerecht eingelegt und begründet (§ 25 Abs. 2 und 3 der Schiedsordnung - SchO -). Es kommt dabei nicht darauf an, daß die Entscheidung nicht ordnungsgemäß durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt wurde (§ 29 Abs. 1 SchO), da der Antragsgegner selbst bestätigt hat, die Entscheidung erhalten zu haben.

Die Berufung ist auch begründet.

Zunächst hätte die Bezirksschiedskommission nicht in der Sache über den Antrag zu 2. der Betriebsgruppenkonferenz entscheiden dürfen, da diese keine antragsfähige Organisationsgliederung der SPD ist. Antragsberechtigt im Statutenstreitverfahren sind nur Organisationsgliederungen im Sinne des § 8 Organisationsstatuts (OSt) (§ 21 Abs. 2 SchO). Dazu gehören weder die AfA, die den Status einer Arbeitsgemeinschaft besitzt, noch die Betriebsgruppenkonferenz. Insoweit hätte der Antrag daher als unzulässig verworfen werden müssen. Nach der Einstellung des Verfahrens gegenüber den ursprünglichen Antragstellern ist dieses daher nunmehr nur noch zwischen den drei beigetretenen Ortsvereinen als Antragstellern und dem Antragsgegner (Unterbezirk M-B) anhängig.

Die von den Antragstellern des jetzt noch anhängigen Verfahrens gestellten (übernommenen) Anträge sind unbegründet, da sie auf ein rechtswidriges Ergebnis zielen.

a) Der Antragsgegner durfte die von der Betriebsgruppenkonferenz gewählten Mitglieder der Partei nicht als Delegierte für die Wahlkreiskonferenz wie in der Geschäftsordnung zutreffend bezeichnet zur Wahl der Kandidaten für die Kreistagswahl laden, da nach dem Hessischen Kommunalwahlgesetz solche Delegierten nur von den Parteiorganisationen (bei der SPD also den in § 8 OSt aufgeführten Gliederungen) in geheimer Wahl gewählt werden dürfen. Es kommt dabei nicht auf die Satzung des Antragsgegners an, da diese als im Range niedrigeres Parteirecht in der Normenhierarchie unterhalb des staatlichen Rechts steht. Dieses kennt aber für die Wahlkreiskonferenzen keine "geborenen" Mitglieder (etwa solche von Vorständen oder Arbeitsgemeinschaften).

Alle Delegierten müssen daher in den Parteigliederungen unmittelbar für ihre Delegiertenfunktion im Rahmen des staatlichen Rechts gewählt werden. Die vorläufige Geschäftsordnung für die Wahl der Kreistagskandidaten mußte daher diese Rechtslage berücksichtigen und daher - gestützt auf das staatliche Kommunalwahlrecht - von der für die übrigen Unterbezirksparteitage und -konferenzen geltenden Satzung abweichen.

Der § 9 a Organisationsstatut gilt nur für ordentliche Unterbezirksparteitage im Sinne des Organisationsstatuts.

Unabhängig von diesen Überlegungen aus der Rangfolge der Rechtssätze wird dieses Ergebnis auch noch dadurch gestützt, daß das staatliche Wahlrecht von dem Grundsatz beherrscht wird, nach dem jeder Bürger bei allen Wahlhandlungen seine Stimme nur einmal einsetzen darf, um dem Grundsatz der Wahlgleichheit zu genügen. Da jedes Mitglied der AfA beziehungsweise der Betriebsgruppenkonferenz notwendigerweise (§ 3 Abs. 5 OST) dem Ortsverein angehört, in dessen Gebiet es wohnt, würde es die Zulässigkeit eines doppelten Stimmrechts bedeuten, wenn man neben dem Recht, im Ortsverein an der Delegiertenwahl teilzunehmen, auch das Recht einräumte, über eine Arbeitsgemeinschaft an der verbindlichen Auswahl der Kandidaten für Kommunal- oder andere staatliche Wahlen teilzunehmen.

Allerdings gilt dies alles nur, soweit das staatliche Recht die Auswahl der Kandidaten und das Aufstellungsverfahren geregelt hat. Nach den von der Bundesschiedskommission für diesen Rechtsbereich entwickelten Grundsätzen (Entscheidung 10/1989/St, abgedruckt in Claus Arndt, Amt und Mandat, Band 3, Seite 240) bleibt es allen Mitgliedern, Zusammenschlüssen und Organisationsgliederungen der SPD unbenommen, den nach dem staatlichen Recht zu verbindlichen Entscheidungen berufenen Gremien Vorschläge - auch personeller Natur - zu machen und Empfehlungen zu geben, solange sie selbst nicht an der verbindlichen Entscheidung beteiligt sind. Dies folgt aus den allgemeinen Mitwirkungsrechten, die allen Mitgliedern der SPD zustehen (§ 5 OST). Der jeweilige Vorstand - im hier vorliegenden Fall der des Antragsgegners - ist zwar rechtlich (d.h. weder durch Satzungsrecht der Partei noch durch staatliche Normen) nicht verpflichtet, ihm zugeleitete und von anderen Organisationsgliederungen oder Arbeitsgemeinschaften stammende Wahlvorschläge dem für die verbindliche Delegierten- und Kandidatenwahl zuständigen Gremien (z.B. Ortsvereine oder Wahlkreiskonferenzen) zuzuleiten, sollte dies jedoch als seine politische Pflicht zur Unterrichtung der Wählenden betrachten.

b) Da aus den vorstehend dargelegten Gründen die Nr. 2 der vorläufigen Geschäftsordnung vom 15.06.1995 dem höherrangigen staatlichen Recht entspricht, kann sie nicht an der Satzung des Antragsgegners vom 02.03.1996 gemessen werden und ist

infolgedessen rechtmäßig, da sie diesem entspricht. Die gegenteilige Feststellung der angefochtenen Entscheidung muß daher aufgehoben werden.